

Zürich: Das gesperrte öffentliche Steuerregister

Finanzdirektion will Praxis überdenken

Das Steuerregister ist im Kanton Zürich öffentlich. Die Gemeinden geben Drittpersonen und Organisationen gegen eine Gebühr, im Übrigen aber ohne weiteres die Steuerausweise von Steuerpflichtigen bekannt. Betroffene können zwar gemäss der kantonalen steuer- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Datensperre verlangen. Die Steuerämter müssen sich jedoch nicht an die Sperrung halten, sofern ein Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass die Sperrung ihn bei der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem betroffenen Steuerpflichtigen behindert, oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe besteht.

Gibt die Steuerbehörde trotz der Sperrung Steuerdaten bekannt, teilt sie dies nach heutiger Praxis dem Betroffenen weder vorgängig noch im Nachhinein mit. Dieses Vorgehen will die Finanzdirektion neu überprüfen, wie der Regie-

rungsrat am Donnerstag in seiner Antwort zu einer Anfrage von Lukas Briner (fdp., Uster) festhält. Die Finanzdirektion denkt an drei «Lösungsansätze»: das Begehren eines Gesuchstellers in anonymisierter Form an den Steuerpflichtigen weiterleiten, vom Gesuchsteller vorgängig die Einwilligung zur Weiterleitung verlangen oder aber eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen. Das Gemeindesteuerausschussamt würde demnach den Entscheid, ob ein Steuerausweis trotz der Sperre ausgestellt werden kann, erst nach dem Vorliegen der Stellungnahme des Steuerpflichtigen treffen. Gegen den Entscheid könnte Aufsichtsbeschwerde bei der Finanzdirektion und schliesslich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Bis anhin stellte die Finanzdirektion die Datenschutzinteressen des Gesuchstellers vor jene des Steuerpflichtigen. Sie habe die Auffassung vertreten, dass auch die Weiterleitung des Gesuchs an den Steuerpflichtigen eine Datenbekanntgabe wäre, für welche eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der gesuchstellenden Person nötig wäre. Im Hinblick auf das rechtliche Gehör des Steuerpflichtigen möge es «wohl als wünschenswert erscheinen», dass das Begehren eines Dritten um Ausstellung eines Steuerausweises dem Betroffenen zunächst zur Stellungnahme vorgelegt werde, stellt der Regierungsrat fest.

Quelle: NZZ 8.3.02, S. 47